

Lärmaktionsplan

der

Gemeinde Uedem

Stand: 2024



Inhalt

1. Einleitung und grundsätzliche rechtliche Grundlagen	1
2. Lärmaktionsplanung Uedem - Sachstand	1
2.1 Lärmaktionsplanung 1. Runde	1
2.2 Lärmaktionsplanung 2. Runde	2
2.3 Lärmaktionsplanung 3. Runde	2
2.4 Lärmaktionsplanung 4. Runde	2
3. Räumliche Einordnung	2
4. Zuständige Behörden	4
5. Geltende Grenzwerte	5
6. Hauptlärmquellen.....	5
7. Ruhige Gebiete.....	6
8. Ergebnisse der Lärmkartierung 2023	6
8.1 Belastete Personen	6
8.2 Belastete Flächen und Wohnungen.....	7
8.3 Belastete sonstige Einrichtungen	7
8.4 Bewertung der Belastung	7
9. Lärminderungsmaßnahmen	7
9.1 Maßnahmen der Gemeinde Uedem	7
9.2 Maßnahmen in Abstimmungen mit anderen Trägern öffentlicher Belange	7
9.3 Öffentlichkeitsbeteiligung	8

1. Einleitung und grundsätzliche rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) wurde am 25.06.2002 durch das europäische Parlament und dem Rat der europäischen Union erlassen. Grundsätzliches Ziel der Richtlinie ist die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus, besonders im Hinblick auf die Verhinderung, Vorbeugung und Verminderung von Umgebungslärm. Um dieses Ziel zu erreichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten, welche auf gemeinsamen Bewertungsmethoden basieren;
- Informierung der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm und seine Auswirkungen;
- Erstellung von Aktionsplänen durch die Mitgliedsstaaten auf Basis der Lärmkarten um Umgebungslärm zu reduzieren und zu verhindern;
- Weiterentwicklung der bisherigen Maßnahmen zur Umgebungslärminderung.

Mit der Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 24.06.2005 und dem Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06.03.2006 (34. BImSchV) erfolgte die Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene. Die Inhalte der EG-Umgebungslärmrichtlinie sind im Wesentlichen in den §§ 47 a bis f BImSchG übernommen worden. Neben der Definition des Anwendungsbereiches werden in diesen Paragraphen Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Aktionsplänen formuliert. Die 34. BImSchV konkretisiert die Anforderungen an die Lärmkarten und enthält Aussagen zur Information der Öffentlichkeit und zur Übermittlung der Lärmkarten.

Die Erarbeitung der Lärmkarten erfolgt durch das Land Nordrhein-Westfalen, durch das Landesamt für Naturschutz und Umwelt (LANUV). Das LANUV stellt den Gemeinden in einem digitalen GIS-Service (ODEN) die Berechnungen der Lärmkartierungen bereit. Auf Basis dieser Lärmkarten sind gemäß den bundesrechtlichen Regelungen des § 47 e BImSchG die Gemeinden für die Aufstellung der Lärmaktionspläne zuständig. Das LANUV übermittelt die Lärmkarten und gesammelten Lärmaktionspläne der Gemeinden an das Bundesumweltministerium zur Weiterleitung an die EU.

2. Lärmaktionsplanung Uedem - Sachstand

Die Gemeinde Uedem ist im Rahmen der 4. Runde zur Aufstellung und Umsetzung eines Lärmaktionsplans verpflichtet. Die räumliche Betroffenheit ist unter Ziffer 3 des Lärmaktionsplanes aufgeführt.

Die Korrekturrunde erfolgt alle fünf Jahre.

Die Lärmkarten des Bundesgebietes aus der 4. Runde wurden fristgerecht am 30.12.2022 an die EU übermittelt. Bis zum 24.04.2023 erfolgte die Abstimmung der Lärmkarten mit den Gemeinden. Nach Abschluss der Abstimmung aus der 4. Korrekturrunde wurden die Lärmkarten im Umgebungslärmportal der Öffentlichkeit präsentiert.

2.1 Lärmaktionsplanung 1. Runde

Gemäß § 47 c Absatz 1 BImSchG musste in der ersten Stufe bis zum 30.06.2007 eine Lärmkartierung für alle Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnerinnen und Einwohner, für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen erarbeitet werden. Die Lärmaktionspläne mussten bis zum 18.07.2008 ausgearbeitet sein.

Bei dieser Erarbeitungsstufe war die Gemeinde Uedem noch nicht betroffen.

2.2 Lärmaktionsplanung 2. Runde

In der zweiten Stufe musste die Lärmkartierung bis zum 30.06.2012 für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen erarbeitet werden. Die Lärmaktionspläne mussten bis zum 18.07.2013 ausgearbeitet sein.

Bei dieser Erarbeitungsstufe war die Gemeinde Uedem noch nicht betroffen.

2.3 Lärmaktionsplanung 3. Runde

In der dritten Stufe musste die Lärmkartierung bis zum 30.06.2017 erfolgen. Die Erarbeitungsgrundlage ist identisch zur zweiten Stufe. Es wurden lediglich die Pläne angepasst.

Bei dieser Erarbeitungsstufe war die Gemeinde Uedem noch nicht betroffen.

2.4 Lärmaktionsplanung 4. Runde

Im Rahmen des gegen die Bundesrepublik Deutschland laufenden Vertragsverletzungsverfahrens 2016/2116 hat die EU-Kommission im Sommer 2022 auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen Portugal (EuGH, Urteil vom 31.03.2022 – Rechtssache C-684/20) hingewiesen. Nach diesem Urteil des EuGHs müssen Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden, wo Lärmkarten erstellt wurden.

Das Bundesumweltministerium (BMUV) hat mit Schreiben vom 23.09.2022 der EU-Kommission geantwortet und angekündigt, dass Deutschland sein Vorgehen bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen in der 4. Runde ändern wird. Dieses bedeutet, dass ab der 4. Runde der Lärmaktionsplanung in Deutschland dort, wo Lärm kartiert ist, auch grundsätzlich Lärmaktionspläne aufgestellt werden.

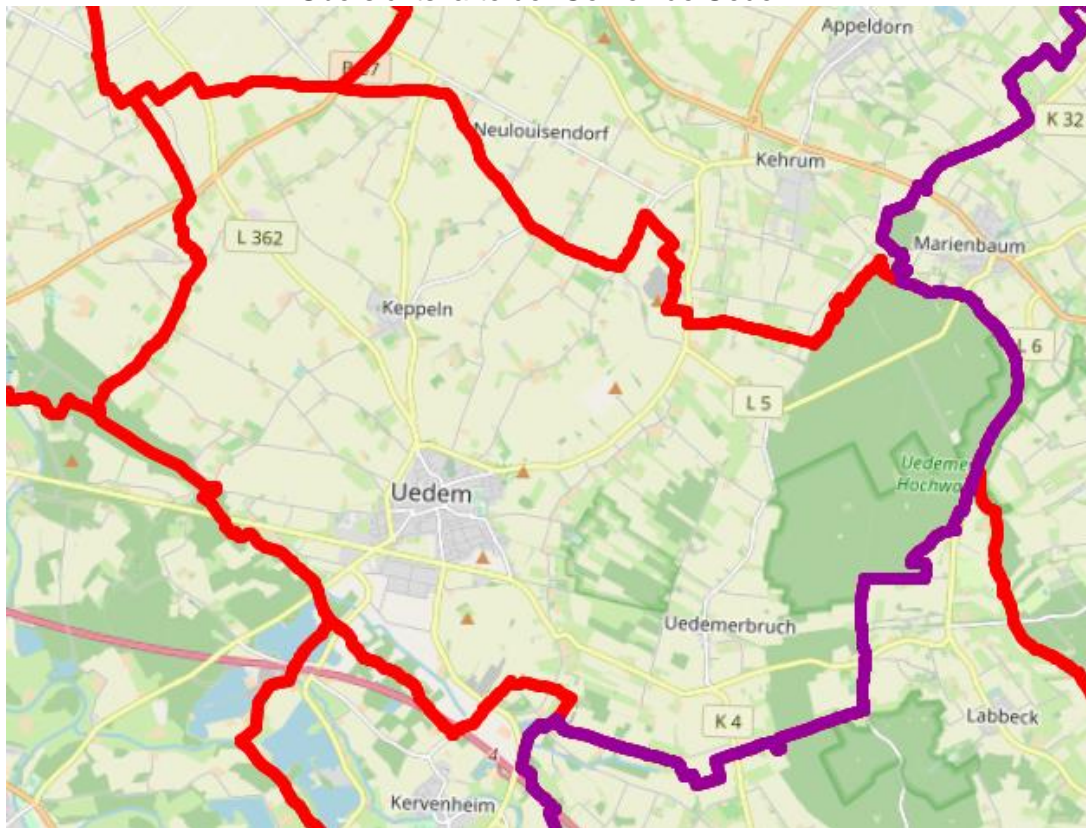
Aufgrund der Lärmkartierung an der Bundesautobahn 57 hat die Gemeinde Uedem nunmehr einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

3. Räumliche Einordnung

Die Gemeinde Uedem liegt am unteren linken Niederrhein von Nordrhein-Westfalen und ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Kleve im Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Gemeinde Uedem hat 8.604 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12.2022) und hat vier Ortsteile - Uedem, Keppeln, Uedemerbruch und Uedemerfeld. Sie grenzt im Norden an die Gemeinde Bedburg-Hau und die Stadt Kalkar, im Osten an die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck, im Süden an die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze sowie im Westen an die Stadt Goch.

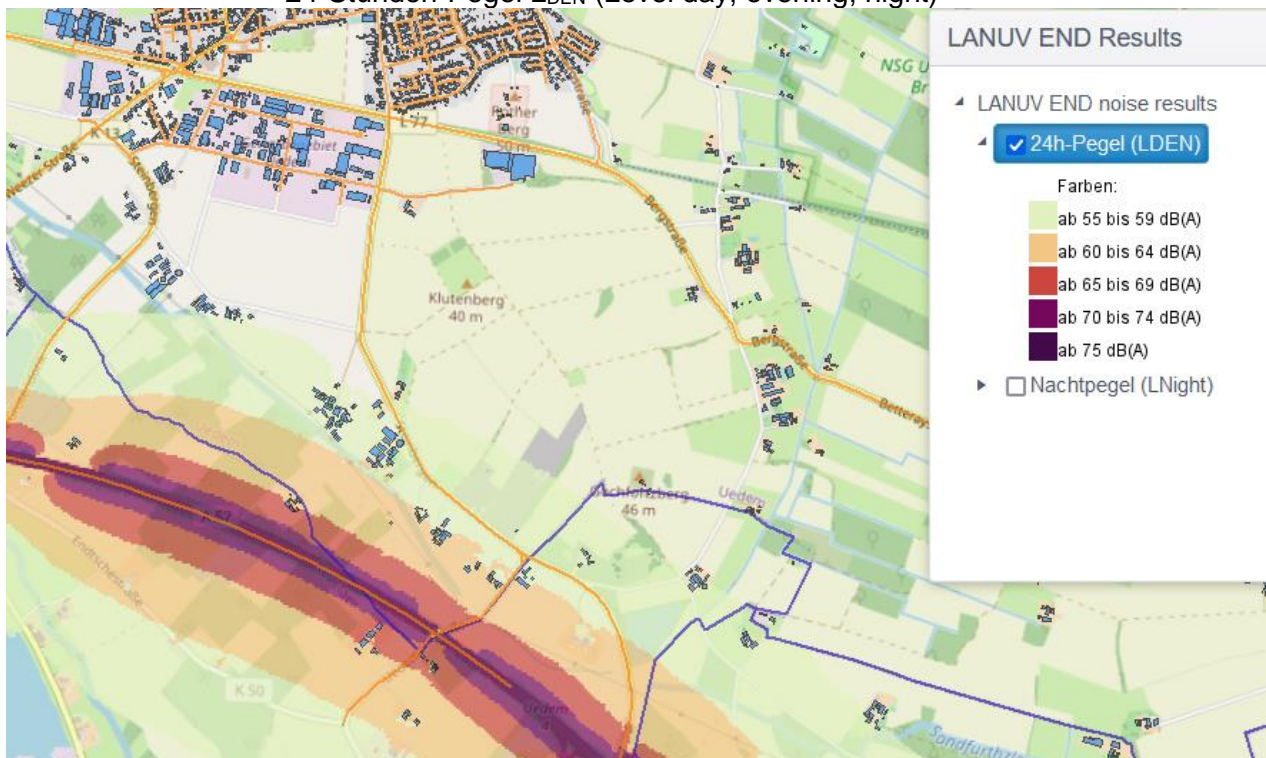
Es besteht ein direkter Anschluss an das Netz der Bundesautobahn 57 für etwa 400 Meter. Durch das Gemeindegebiet verläuft zudem die Bundesstraße 67.

Übersichtskarte der Gemeinde Uedem



In der Lärmkarte des Landes Nordrhein-Westfalen befindet sich im Gebiet der Gemeinde Uedem lediglich die Bundesautobahn 57. Diese überschreitet die geltenden Grenzwerte nach Ziffer 4 des Lärmaktionsplans. Nachfolgend wird die Überschreitung grafisch dargestellt.

24-Stunden-Pegel L_{DEN} (Level day, evening, night)



Nachtpegel L_{Night} (Level night)



4. Zuständige Behörden

In Nordrhein-Westfalen sind für die Erstellung der Lärmkarten und Erarbeitung der Lärmaktionspläne die Städte und Gemeinden zuständig. Im vorliegenden Lärmaktionsplan ist dies die Gemeinde Uedem:

Gemeinde	Gemeinde Uedem
Adresse	Mosterstraße 2
PLZ/Ort	47589 Uedem
Internetadresse	www.uedem.de
E-Mail	rathaus@uedem.de
Telefon	02825 88-0

Die Gemeinde Uedem wurde dabei vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) unterstützt. Dieses stellte die Lärmkarten für die betroffene Bundesautobahn 57 bereit:

Behörde	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW)
Adresse (Hauptsitz)	Leibnizstraße 10
PLZ/Ort	45659 Recklinghausen
Internetadresse	www.lanuv.nrw.de
E-Mail	poststelle@lanuv-nrw.de
Telefon	02361 305-0

5. Geltende Grenzwerte

Europaweit einheitlich werden gemäß Artikel 5 der Umgebungslärmrichtlinie und § 2 der 34. BImSchV zwei Lärmindizes bei der Bewertung von Umgebungslärm herangezogen und in den durch das LANUV erarbeiteten Lärmkarten dargestellt:

- Der Tag-Abend-Nacht-Index (L_{DEN}) beschreibt die allgemeine Lärmbelastung in einem Gebiet. Es handelt sich um einen 24-Stunden-Mittelungspegel, welcher den Tageszeitraum (6 bis 18 Uhr), den Abendzeitraum (18 bis 22 Uhr) und den Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr) aufgrund der unterschiedlichen Ruhebedürfnisse entsprechend gewichtet.
- Der Nacht-Index (L_{Night}) soll zur Beschreibung von Schlafstörungen herangezogen werden. Es handelt sich um einen Mittelungspegel im Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr).

Der Beurteilungszeitraum der Indizes beträgt ein Jahr und sie werden als A-bewertete Dauerschallpegel in Dezibel (dB(A)) angegeben. In den Lärmkarten werden die Lärmindizes in Belastungsklassen (Isophonenbänder) dargestellt:

- L_{DEN} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A), ab 60 dB(A) bis 64 dB(A), ab 65 dB(A) bis 69 dB(A), ab 70 dB(A) bis 74 dB(A) sowie ab 75 dB(A) und
- L_{Night} ab 50 dB(A) bis 54 dB(A), ab 55 dB(A) bis 59 dB(A), ab 60 dB(A) bis 64 dB(A), ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) sowie ab 70 dB(A).

Zudem werden in tabellarischer Form die durch die jeweilige Belastungsklasse betroffenen Personen ermittelt und angeführt. Darüber hinaus enthalten die Lärmkarten in tabellarischer Form die lärmbelasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser aufgegliedert nach den L_{DEN} -Werten über 55 dB(A), über 65 dB(A) und über 75 dB(A) (§ 2 Abs. 4 34. BImSchV).

Der Runderlass Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz von 2008 definierte Lärmprobleme im Sinne des § 47 d Abs. 1 BImSchG, welche die Aufstellung eines LAP erforderlich machen, anhand folgender Schwellenwerte:

- Das Erreichen oder die Überschreitung von 70 dB(A) an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder sonstigen schutzwürdigen Nutzungen bezogen auf den Tag-Abend-Nacht-Index (L_{DEN}).
- Das Erreichen oder die Überschreitung von 60 dB(A) an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder sonstigen schutzwürdigen Nutzungen bezogen auf den Nacht-Index (L_{Night}).
- Es lag im Ermessen der Gemeinden weitergehende Kriterien in ihrer kommunalen Planung zugrunde zu legen (so genannte „Auslösewerte“).

Zwar kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass ab einer Belastung schutzwürdiger Nutzungen von über 70 dB(A) im gesamten Tageszeitraum, respektive 60 dB(A) bei Nacht mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Betroffenen zu rechnen ist, was eine Lärmaktionsplanung erforderlich macht, jedoch sind die genannten Schwellenwerte für die Existenz von Lärmproblemen nach dem Urteil des EuGHs (s.o.) als obsolet zu erachten. Demnach ist überall wo Umgebungslärm ermittelt und kartiert wird, auch ein LAP aufzustellen. Eine Person gilt ab einem Wert von 55 dB(A) im Tageszeitraum, von 50 dB(A) bei Nacht als lärmbelastet. Daher ist es erforderlich bereits ab der Grundbelastung der in den Lärmkarten verzeichneten Isophonen eine entsprechende Planung mit lärmmindernden Maßnahmen vorzusehen, was auf die Belastungssituation in Uedem zutrifft.

6. Hauptlärmquellen

Durch das südliche Gemeindegebiet von Uedem führt in West-Ost-Richtung die Bundesautobahn 57. Die aktuellen Verkehrszahlen belaufen sich auf 17.521 Kfz/Tag bei

einem Lkw-Anteil von 18,9 % tagsüber und 27.4 % nachts. Die Lärmkartierung ist unter Ziffer 3 des Lärmaktionsplanes aufgeführt. Eigentümer ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

7. Ruhige Gebiete

Gemäß § 47d Absatz 2 BImSchG sollen durch Lärmaktionsplänen auch „ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms“ geschützt werden. Im Folgenden sollen für das Gemeindegebiet Uedem diese ruhigen Gebiete benannt werden, um für die darauffolgende Behandlung und Analyse der Ergebnisse der Lärmkartierung eine Grundlage zu bieten. Ein Bedarf zur Ausweisung ruhiger Gebiete wird in Uedem nicht gesehen.

8. Ergebnisse der Lärmkartierung 2023

Das LANUV NRW führte die Lärmkartierung und die Ermittlung der Betroffenheit im Gemeindegebiet Uedem durch. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden bezogen auf die betroffenen Personen, Flächen, Wohnungen und sonstigen Einrichtungen unter Ziffer 8.1 bis 8.4 des Lärmaktionsplans dargestellt und anschließend deren Belastungssituation bewertet.

8.1 Belastete Personen

Bei der Erarbeitung der Lärmkarten ist die Anzahl jener Menschen ermittelt worden, die vom Lärm der Hauptverkehrsstraßen belastet sind. Die Zahlen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen. Die Angabe erfolgt in dB(A) und die Anzahl der Personen.

Geschätzte Anzahl der belasteten Personen im Tageszeitraum (L_{DEN})

L_{DEN} in dB(A)	Anzahl belastete Personen
ab 55 bis 59	23
ab 60 bis 64	4
ab 65 bis 69	0
ab 70 bis 74	0
über 75	0

Geschätzte Anzahl der belasteten Personen im Nachtzeitraum (L_{Night})

L_{Night} in dB(A)	Anzahl belastete Personen
ab 50 bis 54	11
ab 55 bis 59	0
ab 60 bis 64	0
ab 65 bis 69	0
über 70	0

Nach dieser Statistik lässt sich zusammenfassend sagen, dass keine Person von einer Lärmbelastung betroffen ist, die über den vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) angegebenen Pegeln liegt (L_{DEN} höher als 70 dB(A) und L_{Night} höher als 60 dB(A)).

8.2 Belastete Flächen und Wohnungen

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie groß die belastete Fläche und die Anzahl der belasteten Wohnungen im Gemeindegebiet insgesamt ist.

Belastete Gesamtfläche im Tageszeitraum (L_{DEN})

L_{DEN} in dB(A)	Gesamtfläche in km ²
> 55	1,1855
> 65	0,1317
> 75	0,0176

Belastete Wohnungen im Tageszeitraum (L_{DEN})

L_{DEN} in dB(A)	Anzahl Wohnungen
> 55	11
> 65	0
> 75	0

8.3 Belastete sonstige Einrichtungen

Es liegt keine Belastung für sonstige Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Schulen) vor.

8.4 Bewertung der Belastung

Die Belastung in der Gemeinde Uedem wird durch den Umgebungslärm auf Basis der zuvor dargestellten Tabellen (s. o.) und der durch das LANUV NRW erstellten Lärmkarten dargelegt. Im Gemeindegebiet liegt die gesamte aufgezeigte Lärmerfassung im Bereich der Bundesautobahn 57 und stellt somit den Belastungsschwerpunkt dar.

Werte über 55 dB(A) im Tageszeitraum werden bei 11 Wohnungen erreicht. Im Bereich über 65 dB(A) sind keine Wohnungen betroffen. Im Tageszeitraum sind 27 Personen belastet. Hiervon 23 Personen im Bereich zwischen 55 dB(A) und 59 dB(A) und 4 Personen im Bereich von 60 dB(A) bis 64 dB(A). Im Nachtzeitraum sind 11 Personen im Bereich zwischen 50 dB(A) und 54 dB(A) betroffen.

Es handelt sich jeweils um geringe Überschreitungen der geltenden Grenzwerte. Aufgrund der vorliegenden Belastung ist eine verbesserungswürdige Situation in Bezug auf die Wirkung des Umgebungslärms festzustellen.

9. Lärminderungsmaßnahmen

Nachfolgend sind unter 8.1 bis 8.2 die geplanten Maßnahmen der Gemeinde Uedem sowie der Bundesstraßenverwaltung der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt.

9.1 Maßnahmen der Gemeinde Uedem

Wie unter Ziffer 5 und 8.1 bereits erläutert, liegt die Belastung unterhalb der Grenzwerte des Runderlasses Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz von 2008, sodass von weiteren Maßnahmen neben denen des Baulastträgers seitens der Gemeinde Uedem abgesehen wird.

9.2 Maßnahmen in Abstimmungen mit anderen Trägern öffentlicher Belange

Die Autobahn GmbH teilte mit, dass beabsichtigt ist, innerhalb der nächsten 5 Jahre auf allen Fahrstreifen (in beiden Fahrrichtungen) einen lärmgeminderten Asphalt mit einer Pegelminderung von -2 dB(A) einzubauen. Weitere Lärmschutzmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und aus lärmtechnischer Sicht nicht erforderlich.

9.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Am 15.09.2023 erfolgte die Veröffentlichung der Lärmkarten auf der Homepage der Gemeinde Uedem.

Der Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Uedem wurde am 18.09.2023 im Rahmen der frühzeitigen Mitwirkung öffentlich bekannt gemacht und hat in der Zeit vom 04.10.2023 bis einschließlich zum 06.11.2023 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit der frühzeitigen Offenlage die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Kultur und Tourismus vom 23.11.2023 wurde der Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Uedem am 27.11.2023 öffentlich bekannt gemacht und hat in der Zeit vom 04.12.2023 bis einschließlich zum 10.01.2024 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegen. Der Entwurf wurde bis zur Erstellung der Endfassung über die Internetseite der Gemeinde Uedem zur Verfügung gestellt. Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit der Offenlage die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

In der Zeit der Offenlage und bis zur Erstellung der Endfassung wurden keine Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken eingereicht.

Der Lärmaktionsplan wurde am 19.02.2024 durch den Rat der Gemeinde Uedem beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 20.02.2024 und tritt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung in Kraft.